

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 152/10 B**

L 5 KR 2049/10 (LSG Baden-Württemberg)  
S 11 KR 6339/07 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,  
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juni 2011 durch den  
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterin Dr. R o o s und den Richter  
Dr. E s t e l m a n n  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, eine Aufforderung nach § 51 SGB V zurückzunehmen, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, es könne dahingestellt bleiben, ob der Klage - wie vom SG angenommen - das Rechtsschutzbedürfnis fehle. Jedenfalls sei sie unbegründet, weil die Beklagte den 1945 geborenen und im Anschluss an eine Hüft-TEP vom 3.5.2007 in seiner Erwerbsfähigkeit erheblich gefährdeten bzw geminderten und seit dem 14.6.2007 im Krankengeldbezug stehenden Kläger zu Recht aufgefordert habe, beim zuständigen Rentenversicherungsträger bis zum 30.11.2007 einen orthopädischen Autositz als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zu beantragen.

## II

- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 3 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss der Verfahrensfehler bezeichnet werden. Wer - wie hier der Kläger - die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 6 Abs 1 EMRK) rügt, muss hierzu ausführen, welchen erheblichen Vortrag das Gericht bei seiner Entscheidung nicht zur Kenntnis genommen hat, welches Vorbringen des Rechtsuchenden dadurch verhindert worden ist und inwiefern das Urteil auf diesem Sachverhalt beruht (vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSG Beschluss vom 10.3.2011 - B 1 KR 134/10 B - RdNr 6 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 4 Der Kläger rügt zwar, weder das SG noch das LSG hätten sich mit seinem Vorbringen auseinandergesetzt. Die Vorinstanz habe seine Ausführungen zum Rechtsschutzbedürfnis nicht berücksichtigt, sei unzutreffend von einem Ermessensgebrauch durch die Beklagte ausgegangen und habe zudem unbeanstandet gelassen, dass die Beklagte dem Interesse des Versicherten an einer Vermeidung des zu erwartenden Rentenabschlags keinen Vorrang zugebilligt habe. Unzutreffend habe das LSG ferner angenommen, es habe unter den Beteiligten kein Streit über die Voraussetzungen für das Ergehen einer Aufforderung zur

Antragstellung beim Rentenversicherungsträger bestanden. Damit zeigt der Kläger die Voraussetzungen für einen Gehörsverstoß indessen nicht substantiiert auf. Der Kläger versäumt schon darzulegen, wieso das LSG-Urteil auf den nach seiner Ansicht nicht zur Kenntnis genommenen Ausführungen zum Rechtsschutzbedürfnis beruhen kann. Darüber hinaus belegen die in der Beschwerdebegründung angeführten Zitate aus dem LSG-Urteil, dass die vom Kläger beanstandeten Punkte allerdings Gegenstand der Entscheidung gewesen sind, wenngleich auch nicht in seinem Sinne. Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet jedoch keinen Anspruch auf Übernahme des von einem Beteiligten vertretenen Rechtsstandpunkts (*vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl. 2008, § 62 RdNr 6 mwN*). In der Berufungsinstanz fortwirkende Mängel des Verfahrens vor dem SG lassen sich der Beschwerdebegründung überdies nicht entnehmen (*vgl. BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10*). Die letztlich aufgeworfene Frage der inhaltlichen Richtigkeit der LSG-Entscheidung ist nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*).

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)